

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schashagen über die Einschränkung
des Gemeingebrauchs am Badestrand der Gemarkung Bliedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25 ff) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVOBl. SH S. 123) in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der Fassung des Art. 1 LPflegAnpG vom 19.11.1982 (GVOBl. SH S. 256) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.02.1987 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der § 3 der Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Hunde an den Badestrand mitnimmt,
2. Strandkörbe ohne Erlaubnis von der Gemeinde Schashagen aufstellt (2),
3. gewerbliche Tätigkeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde am konzessierten Strand ausübt,
4. entgegen § 2 am Badestrand reitet,
5. entgegen § 2 Boote außerhalb der von der Gemeinde ausgewiesenen Bootslagerplätze lagert,
6. entgegen § 2 am Strand Feuer macht,
7. entgegen § 2 in einem Abstand von weniger als 3 m vom Böschungsfuß Strandburgen oder Löcher baut.

(2) Der § 3 in der bisherigen Fassung wird § 4.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 20. März 1987

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister



O. Grottel